

**Satzung über die
Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des Marktes Scheidegg**

-Kostensatzung-

Der Markt Scheidegg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Scheidegg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.07.1997 außer Kraft.

Scheidegg, den 05. November 2001
MARKT SCHEIDEGG

Schmid
1. Bürgermeister

-
1. Hinweis: Beschluß des Marktgemeinderates am 18.10.2001
 2. Bekanntmachungsvermerk:
Die Satzung wurde am 06.11.2001 in der Verwaltung des Marktes Scheidegg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.11.2001 angeheftet und am 03.12.2001 wieder abgenommen.

Scheidegg, den 04.12.2001
MARKT SCHEIDEGG
I.A.

Böhmer
Verw. Oberamtsrat